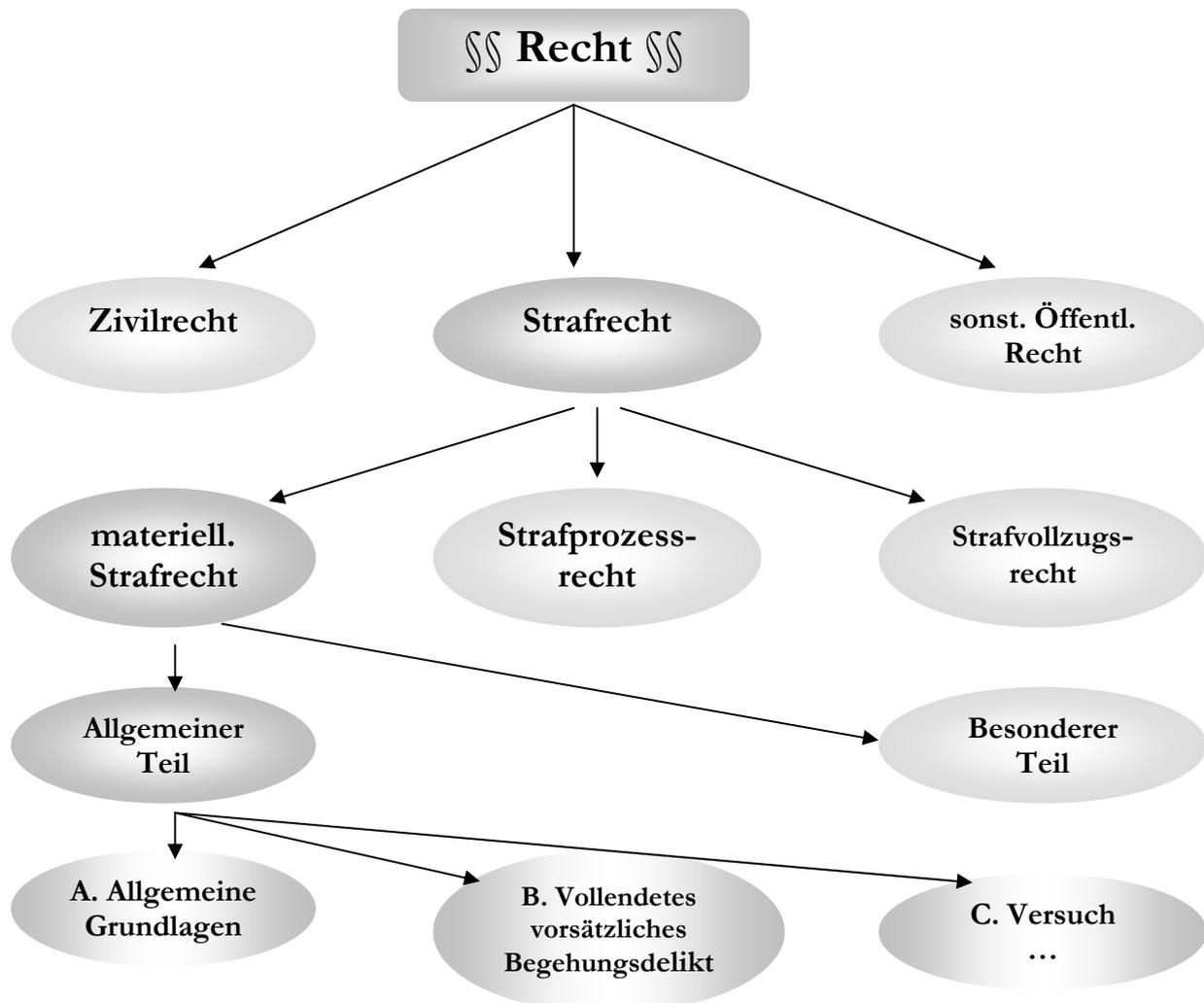


# Strafrecht - Was ist Strafrecht?

## 1. Strafrecht als Teil der Rechtsordnung - Gesamtüberblick<sup>1</sup>



## 2. Strafrecht im formellen Sinne

Gesamtheit aller Vorschriften, die Voraussetzungen und Folgen eines mit Strafe (bzw. der Geldbuße) oder Maßregel der Besserung und Sicherung bedrohten Verhaltens regeln  
– auch Normen des Nebenstrafrechts (z.B. § 370 AO, §§ 29 ff. BtMG, §§ 21 ff. StVG)

### Gesetzestatbestand = Bewertungsnorm (s. Fn. 1)

Wer einen Menschen tötet ... → Tatbestand  
wird mit Freiheitsstrafe nicht unter 5 Jahren bestraft. → Rechtsfolge

### Verbotnorm = Bestimmungsnorm

Es ist verboten, einen Menschen zu töten.

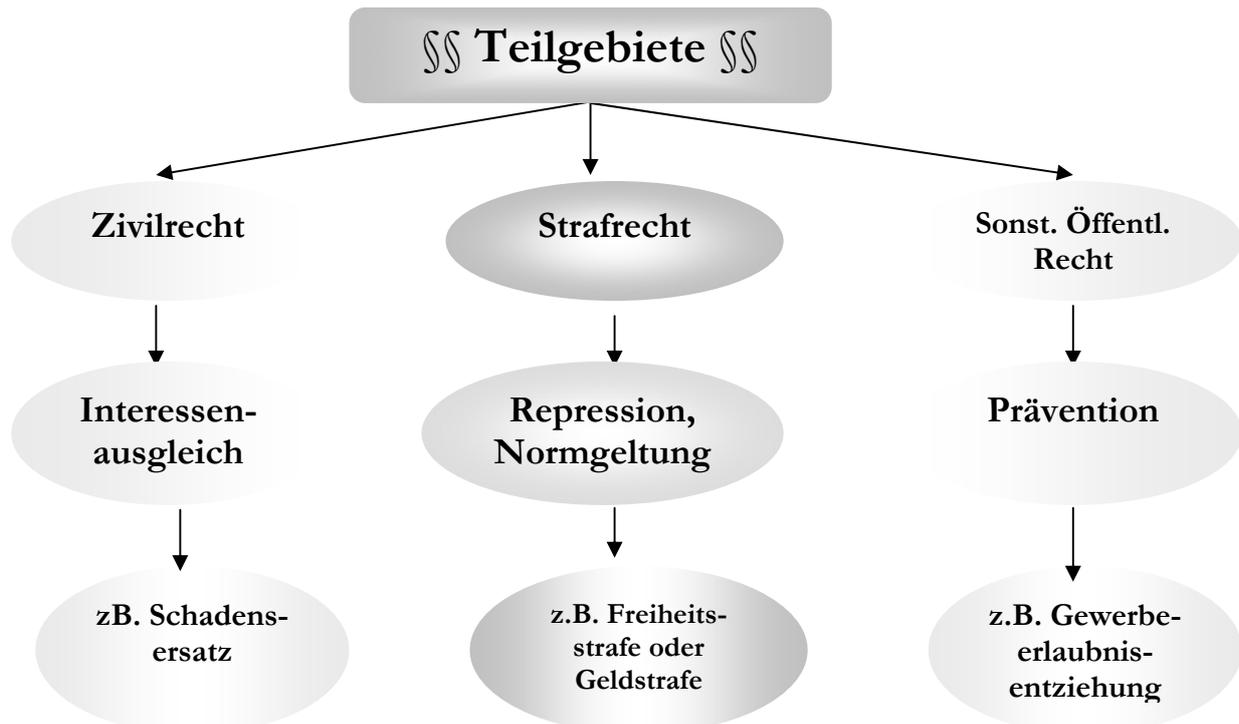
<sup>1</sup> Darstellung nach Sieber, LMU, Vorlesungsskript, Strafrecht AT

## Strafrecht - Was ist Strafrecht?

### 3. Strafrecht im materiellen Sinne

im Gesetzestatbestand benannten Voraussetzungen und Folgen der mit Strafe oder Maßregel bedrohten Verhaltensweisen → „Inhalt der Vorschriften“

### 4. Abgrenzung von anderen Teilgebieten – Ausrichtung am Rechtsgüterschutz<sup>1</sup>



### 5. Strafrecht als Teil des öffentlichen Rechts und Abgrenzung

#### Gemeinsamkeiten:

Unterordnung des Bürgers unter die staatliche Strafgewalt  
staatliche Ermittlungsbefugnisse  
Privater kann Prozessgegenstand nicht selbst bestimmen

#### Abgrenzung<sup>2</sup>:

Unterschiedliche Zuständigkeiten  
Unterschiedliche Eingriffsermächtigungen  
Unterschiedlicher Rechtsschutz  
Unterschiedliche Legitimation der Rechtsfolgen

Strafrecht (i.e.S.) weitestgehend verselbständigt (besondere Bedeutung, historische Entwicklung)

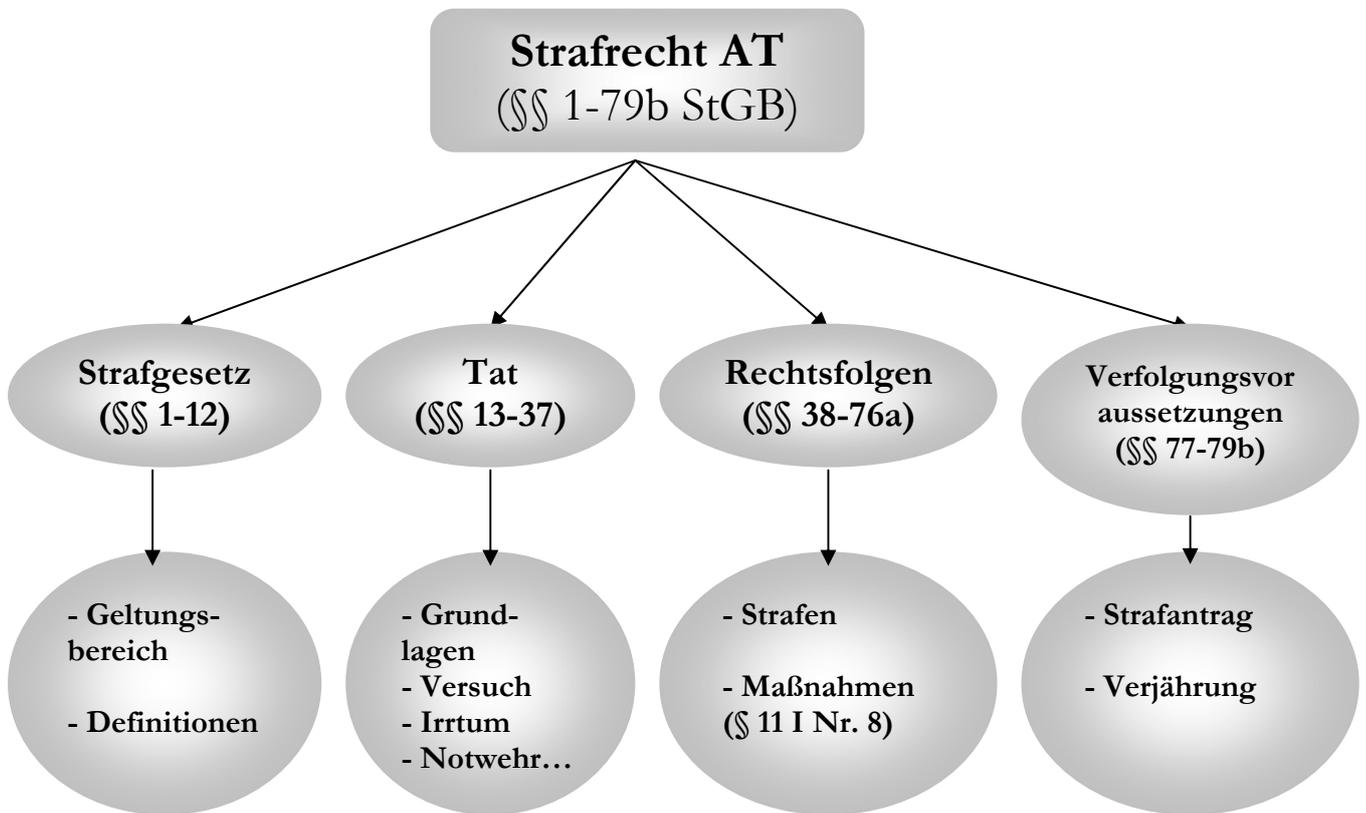
Nicht zugehörig zum Strafrecht i.e.S.: OwiR, DisziplinarR einzelner Berufstände

<sup>1</sup> Darstellung in Anlehnung an Sieber, LMU, Vorlesungsskript, Strafrecht AT

<sup>2</sup> Sieber, LMU, Vorlesungsskript, Strafrecht AT

# Strafrecht – Allgemeiner Teil, 2-spuriges Sanktionssystem

## 1. Regelungsinhalte<sup>1</sup>



## 2. Zweispuriges Sanktionssystem

Nebeneinander von Strafen und Maßregeln der Besserung und Sicherung  
Anordnung im selben Verfahren, d.h. durch das Strafgericht

### Strafen, §§ 38 ff. (Voraus.: Schuld, § 46 I S. 1)

*Aufgabe* → Schuldausgleich (daneben Prävention); *Anknüpfungspunkt* → abhängig von Schuld

*Ausrichtung* → wg. Schuldbindung (auch) vergangenheitsorientiert

*Umfang* → Art; Dauer nach Maß der Schuld

### Maßregeln, §§ 61 ff. (Voraus.: fortdauernde Gefährlichkeit, § 63 I)

*Aufgabe* → Schutz der Allgemeinheit; *Anknüpfungspunkt* → abhängig von fortdauernder Gefährlichkeit des Täters unabhängig von der Schuld; *Ausrichtung* → zukunftsorientiert

*Umfang* → Art; Dauer nach Maß künftiger Gefährlichkeit des Täters

<sup>1</sup> Darstellung in Anlehnung an Sieber, LMU, Vorlesungsskript, Strafrecht AT

# Strafgesetze – Auslegungskanon<sup>1</sup>

(begründ. von Friedrich C. v. Savigny, System des Römischen Rechts I [1840])

## 1. Grammatische Auslegung

Prüfstein → **Wortsinn**  
(üblichen Gebrauch feststellen)

Problem → enge und weite Deutung möglich

! **Beachte:** Ausgangspunkt (und nach h.M. Grenze) der Auslegung im Strafrecht → Wortlaut (Art. 103 II GG)

## 2. Systematische Auslegung

Prüfstein → **Gesetzeszusammenhang**

Problem → meist nicht durchschlagend, aber untermauerndes Argument

! **Beachte:** Verfassungskonforme Auslegung, RiLi/Europarechtskonforme Auslegung

## 3. Historische Auslegung

Prüfstein → **Entstehungsgeschichte**

Problem → oft unklar – Wille des historischen *Gesetzgebers* (subj.) oder des zustande gekommenen *Gesetzes* (obj.)?

## 4. Teleologische Auslegung

Prüfstein → **Sinn und Zweck der Norm**  
(insb. *Rechtsgut!*)

Problem → oft nicht eindeutig zu ermitteln, abhängig von subjektiver Vorwertung

! **Beachte:** Strafrahmenorientierte Auslegung

<sup>1</sup> Vgl. hierzu Gast, Juristische Rhetorik, 4. Aufl. 2006, S. 248 ff.

## Grundlegendes zu juristischer Argumentation

Die Rechtsanwendung lässt sich vereinfacht auf das **sylogistische** Prinzip zurückführen. Auf zwei Prämissen folgt ein logischer Schluss (z.B. [allgemein] Obersatz: Männer sind Menschen - Untersatz: B ist ein Mann - Schluss: B ist ein Mensch oder [juristisch]<sup>1</sup> Obersatz: Wer eine fremde Sache beschädigt oder zerstört wird bestraft - Untersatz: B hat eine fremde Sache beschädigt und zerstört - Schluss: B wird bestraft).

Die *substantiierte* juristische **Argumentation**<sup>2</sup> bedient sich verschiedener **Argumente**, die als verbindende Elemente zwischen der aufgestellten **These** und der grundlegenden **Prämisse** fungieren (z.B. [abstrakt] Prämisse: auf Sachbeschädigung folgt Strafe [*Norm*] - These: das Zerstechen der Reifen könnte strafbar sein [*Obersatz*] - Argument: das Zerstechen der Reifen stellt (tatsächlich) eine strafbare Sachbeschädigung dar [*Definition, Subsumtion, Ergebnis*]).

## (Weitere) Argumentationsformen aus dem juristischen Bereich<sup>3</sup>

<b>aus dem Fall:</b>	Frage bestimmt den Horizont des Problems und lenkt die Suche nach der Antwort
<b>aus Erfahrung:</b>	Erfahrungssätze, um Folgerungen aus Indizien zu ziehen; Rechtfertigung von Werturteilen
<b>aus dem Begriff:</b>	für Mitteilungen zur Sache; „Begriff“ selbst nur Grundlage der Sachvorstellung, nicht Geltungsgrund
<b>aus Interesse:</b>	Ergebniswunsch; Konfliktlösungsmuster
<b>teleolog. Argument:</b>	Zweck einer „Vereinbarung“; aus Rechtsfigur oder Gesetz
<b>aus Funktion:</b>	Mittel der Zweckverfolgung; Aufgaben und Rollen
<b>aus Pragmatik:</b>	Momente der Rechtsverwirklichung; besonders für Einwände geeignet; mangelnde Praktikabilität aufzeigen

<sup>1</sup> Nach folgendem Sachverhalt: Aus Wut über seinen Freund F, zersticht B dessen Mopedreifen.

<sup>2</sup> Vgl. hierzu und im Folgenden *Gast*, Juristische Rhetorik, 4. Aufl. 2006, S. 81 ff., 93 ff.

<sup>3</sup> In Ergänzung der „klassischen“ grammatischen, systematischen, historischen und teleologischen Auslegung, Argumente in der Sache (abzugrenzen von rein formalistischen Argumenten); s. dazu *Gast* (a.a.O.), S. 101 ff.

# Sinngebung der Strafe

## Straftheorien

### Vergeltung absolute Straftheorien

Strafe blickt in die Vergangenheit (auf die Tat) und schafft Ausgleich für die begangene Rechtsverletzung.

Bestraft wird, weil Unrecht begangen wurde.

Anknüpfungspunkt: Schuld

Art und Maß der Strafe durch Unrechts- und Schuldmaß bestimmt  
Prinzip der „austeilenden Gerechtigkeit“

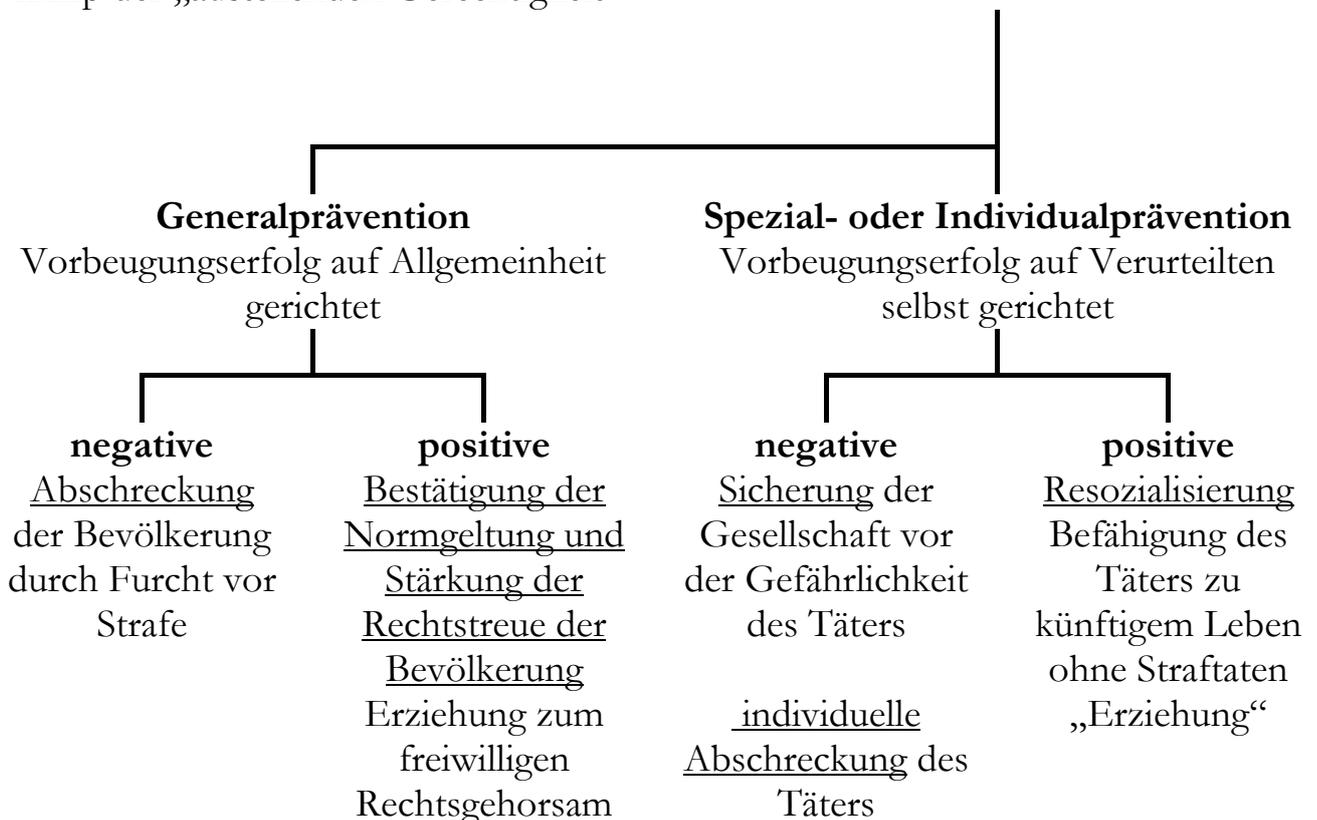
### Vorbeugung relative Straftheorien

Strafe blickt in die Zukunft (auf Gefahr weiterer Straftaten durch Täter und die Allgemeinheit) und bezweckt Verhinderung der Begehung künftiger Straftaten.

Bestraft wird, damit kein Unrecht geschieht.

Anknüpfungspunkt: Gefährlichkeit des Täters und angelegte Bereitschaft zur Straftatbegehung in jedem Menschen

Art und Maß der Strafe durch Vorbeugungszweck bestimmt



## Verbindung von Vergeltung und Vorbeugung – sog. Vereinigungstheorie

Strafe bezweckt den Schutz vor künftigen Straftaten, wird also nicht um ihrer selbst willen verhängt, dient aber auch dem Ausgleich von Schuld und wird durch das Schuldprinzip begrenzt.

Bestraft wird, weil Unrecht begangen wurde und damit kein weiteres Unrecht geschieht.

### = Konzeption des geltenden Rechts

§ 46 I 1 StGB Schuld als Grundlage der Strafzumessung, (aber)

§ 46 I 2 StGB Berücksichtigung der Wirkung der Strafe für das künftige Leben des Täters in der Gesellschaft

→ ausgewogenes Verhältnis zwischen Schuldausgleich, Spezial- und Generalprävention

# Strafrecht – Rechtsgüterschutz und Schuldprinzip

## 1. Aufgabe des Strafrechts = Schutz von Rechtsgütern

Strafrecht als Schutz- und Friedensordnung zur:  
Sicherung der elementaren Grundwerte des Gemeinschaftslebens  
Wahrung des Rechtsfriedens  
Durchsetzung des Rechts gegenüber dem des Unrechts im Konfliktfall

### Rechtsgüter

Werte, Einrichtungen, Zustände, die wegen ihrer besonderen Bedeutung für ein geordnetes menschliches Zusammenleben Rechtsschutz genießen (ideelle Sozialwerte)

*Individualrechtsgüter* → Rechtsgüter des Einzelnen, z.B. Leben, körperliche Unversehrtheit, Ehre, Vermögen, Eigentum

*Universalrechtsgüter* → Rechtsgüter der Allgemeinheit, z.B. Bestand des Staates und seiner freiheitlichen Grundordnung, Funktionsfähigkeit der Rechtsordnung

### Unterscheidung Rechtsgut – konkretes Handlungsobjekt

*Rechtsgut* → ideelles Gut, das von der Rechtsnorm geschützt wird

*Handlungsobjekt* → konkrete Gegenstand, der das Objekt der Tat bildet und an dem die Tathandlung vollzogen wird

- Rechtsgut ist verletzbar nur durch die Beeinträchtigung des Handlungsobjekts

Bsp.: § 212 – Leben – konkreter Mensch; § 242 – Eigentum – fremde bewegliche Sache;  
§ 267 – Zuverlässigkeit von Urkunden im Rechtsverkehr – bestimmte Urkunde; usw.

## 2. Schuldprinzip – „nulla poena sine culpa“

Vorwurf an Täter, sich trotz Möglichkeit zum Andershandeln für das Unrecht entschieden zu haben

### Schuld

*Einzeltschuld* → Anknüpfungspunkt ist konkrete Unrechtshandlung, Vorwurf bezieht sich nur auf Vornahme einer bestimmten Tat bzw. Unterlassung der bestimmten rechtlich gebotenen Handlung (nicht Charakter- oder Lebensführungsschuld)

*Rechtsschuld* → Schuld bezieht sich auf Rechtsnormen, maßgeblich sind allein sozioethische Wertvorstellungen der Rechtsordnung (nicht bloß moralische oder sittliche Schuld)

### Schuldgrundsatz

Nach wohl h.M. Verfassungsrang (Art. 2 I, 1 I GG), vgl. aber v.a. § 46 I 1 StGB

Strafe darf nur auf Feststellung gegründet werden, dass dem Täter seine Tat persönlich vorgeworfen werden kann

→ Strafe setzt Schuld voraus – („Keine Strafe ohne Schuld“)

→ konkrete Strafe darf das Maß der Schuld nicht überschreiten („limitierende Funktion der Schuld“)

# Strafrecht – Gesetzlichkeitsprinzip

## 1. Rechtsgrundlagen

### Art. 103 Abs. 2 GG, §§ 1, 2 StGB, Art. 7 I EMRK

#### Kein Verbrechen (i.S.v. Straftat) ohne Gesetz (nullum crimen sine lege)

„Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt ist, bevor die Tat begangen wurde.“

→ d.h., ein konkretes *Verhalten* gilt nur dann als strafbar, wenn es vor der Tat vom Gesetz explizit als strafbar deklariert wurde; dabei kommt es auf eine mögliche Sozialschädlichkeit oder Strafbedürftigkeit des Verhaltens nicht an; Pflicht des Gesetzgebers, alle Verhaltensweisen, die strafbar sein sollen, gesetzlich festzuschreiben (Bsp. vor § 248 c – Entziehung elektrischer Energie; vor § 265 a – Automatenmissbrauch (Metallplättchen statt Münzen))

#### Keine Strafe ohne Gesetz (nulla poena sine lege)

→ d.h., ebenso müssen die Art und mögliche Höhe der Strafe vor der Tat gesetzlich bestimmt sein; damit Verbot rückwirkender Strafschärfung; ausdrücklich § 2 Abs. 1 StGB; h.M.: Art. 103 Abs. 2 GG

#### Ursprung/Verlauf und Legitimation des Gesetzlichkeitsprinzips

- aus den Gedanken der Aufklärung (die Gerichte sahen sich einem absolutistischen Herrschaftsanspruch gegenüber, daneben gewann die Selbstbindung der Staatsgewalt an Kontur)
  - erste Verankerung in amerik. Verf. 1776
  - frz. Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte 1789
  - in dt. Ländergesetzen im 19. Jhd, im Preuß. StGB von 1851
  - im Reichs-StGB von 1871
  - Art. 116 WRV
  - Entwertung durch nationalsozialistische Gesetzgebung: Bestrafung war möglich „nach dem Grundgedanken eines Strafgesetzes und dem gesunden Volksempfinden“
  - Aufhebung des nationalsozialistischen § 2 StGB durch Alliierte
  - Wiederaufnahme des Gesetzlichkeitsprinzips in die Länderverfassungen und in Art. 103 Abs. 2 GG; Art. 7 EMRK; Art. 15 IPbPR, UN-Menschenrechtserklärung
  - galt auch in der DDR
- der Schutz individueller Freiheit vor Ausübung richterlicher Willkür folgte dem *politischen Liberalismus der Aufklärung*: die Bindung von Exekutive und Judikative an abstrakt gesetztes Recht brachte Vertrauensschutz, Vorhersehbarkeit und Berechenbarkeit der Strafgewalt
- Ausfluss von *Demokratie und Gewaltenteilung* ist, dass Bestrafung als Eingriff in die Freiheit des Bürgers (und damit auch in seine Grundrechte) allein an vom parlamentarischen Gesetzgeber festgelegten gesetzlichen Voraussetzungen zu messen ist. Das Parlament ist Repräsentant des Volkes (Träger der Staatsgewalt). Alle drei staatlichen Gewalten sind an Recht und Gesetz gebunden, Art. 20 Abs. 3 GG.
  - die allgemeine Abschreckung durch Furcht vor Strafe (*negative Generalprävention* als Strafzweck) kann nur gelingen, wenn das verbotene Verhalten vor der Tat konkret im Gesetz bestimmt ist
  - nur bei genauer gesetzlicher Formulierung kann die Normgeltung bestätigt werden, kann sich Rechtstreue in der Bevölkerung bilden (*positive Generalprävention* als Strafzweck)
  - verlangt die Schuld auch „nur“ Erkennbarkeit des begangenen Unrechts, so kann der Täter zur entsprechenden Unrechtseinsicht nur gelangen, soweit er vor der Tat Gelegenheit hatte, aus dem Gesetz zu erfahren, ob sein Verhalten verboten ist (*Schuldprinzip*)

## 2. Ausprägungen des Gesetzlichkeitsprinzips

### 1. Analogieverbot (*nullum crimen, nulla poena sine lege stricta*)

*Allgemeiner Grundsatz* → Übertragung einer Rechtsregel auf einen gesetzlich nicht geregelten Fall im Wege des Ähnlichkeitsschlusses (Vss: planwidrige Regelungslücke + vergleichbare Interessenlage)

*Im Strafrecht, Art. 103 II GG* → findet das Analogieverbot Anwendung bei der Bestrafung von Handlungen, die strafgesetzlich geregelten Fällen nur ähnlich, aber eben nicht gesetzlich bestimmt sind (Bsp.: vor § 248 c – Entziehung von elektrischer Energie, vor § 265 a Automatenmissbrauch)

*Geltungsbereich* → alle Straftatbestände des Besonderen Teils, Strafandrohungen; grds. auch für den Allgemeinen Teil (strittig), gilt wohl nicht für Rechtfertigungsgründe (Einheit der Rechtsordnung); zulässige Analogie zugunsten des Täters

*Abgrenzungsproblematik* → zulässige Gesetzesauslegung – unzulässige Analogie

*Auslegung* (vgl. dazu *Auslegungskanon!*) → Gesetzesformulierung zu unbestimmt; strafrechtliche Regelungsrahmen erfährt Konkretisierung durch den Richter

*Grenze zur verbotenen Analogie* (wohl h.M.) → Sachverhalt muss noch unter den möglichen, natürlichen, d.h. umgangssprachlichen Wortsinn der Norm bzw. des einzelnen Merkmals fallen, d.h. jede Interpretation, die vom möglichen, natürlichen Wortsinn nicht mehr gedeckt ist, gilt als verbotene Analogie (Wortlautgrenze)

**Und**, die Anwendung der Vorschrift auf den Sachverhalt muss nach Verständnis der Norm nach heutiger Sichtweise sinnvoll sein, d.h. von Sinn und Zweck der Norm umfasst sein (Regelungszweck der Norm)

*Kritik*: Abgrenzung im Einzelfall schwierig, methodisch zweifelhafte Abgrenzung (Auslegung und Analogie beruhen beide auf Ähnlichkeitsschlüssen)

### 2. Verbot strafbegründenden und strafschärfenden Gewohnheitsrechts (*nullum crimen, nulla poena sine lege scripta*)

→ Gewohnheitsrecht darf nicht zur Verschärfung oder Begründung der Strafbarkeit führen. Lt. Gesetz bedarf es einer *gesetzlichen* Bestimmtheit.

- Gewohnheitsrecht geht aus der über einen langen Zeitraum hinweg tatsächlichen Befolgung einer Regel hervor (*lange Übung*), die als Entsprechung gebotenen Rechts verstanden wird (*allgemeine Überzeugung ihrer Verbindlichkeit*) -> entsteht eine *anerkannte Rechtsquelle* mit Bindungswirkung

- *problematisch* sind *allgemeine Strafrechtslehren* oder auch *allgemeine Voraussetzungen der Strafbarkeit*, Letztere sind in weiten Teilen nicht geregelt - Entscheidung und Konkretisierung erfolgt hier durch die Rechtsprechung und Lehre; insoweit spricht man aber wohl nicht von Gewohnheitsrecht, jedenfalls ist der Richter nicht an eine bestimmte Anwendung gebunden; i.Ü. sind die Lehren und Voraussetzungen oft umstritten, so dass schon keine allgemeine Überzeugung ihrer Verbindlichkeit vorliegt

## 2. Ausprägungen des Gesetzlichkeitsprinzips

### 3. Rückwirkungsverbot (nullum crimen, nulla poena sine lege praevia)

→ Die Strafbarkeit nach Art und Höhe muss vor der Tat gesetzlich bestimmt sein.

- ein Verhalten, das im Zeitpunkt der Tat noch nicht strafbar war, kann nicht rückwirkend unter Strafe gestellt werden
- es darf keiner schwereren Bestrafung zugeführt werden (Freiheits-, statt Geldstrafe)
- es darf rückwirkend keine Strafschärfung innerhalb derselben Strafart vorgenommen werden

Rückwirkungsproblematik durchzieht alle Rechtsgebiete – Ausfluss des Rechtsstaatsprinzips

→ nur im Strafrecht absoluter Ausschluss belastender Rückwirkung (Art. 103 II GG, § 1 [§ 2] StGB)

Maßgebend für die Strafbarkeit, Art und Höhe der Bestrafung ist *das zur Zeit der Tat geltende Gesetz* (in Kraft getreten; Zeit der Tat, § 8 StGB [Vornahme der Tathandlung]; Erfolgseintritt nicht entscheidend)

*Geltungsbereich* erstreckt sich auf

- materiellrechtlichen Voraussetzungen der Strafbarkeit, ebenso auf Rechtfertigungsgründe
- Strafe (Art & Höhe) und Nebenfolgen
- *Nicht* auf Maßregeln der Besserung und Sicherung (vgl. Wortlaut Art. 103 II GG, § 2 IV StGB), d.h. diese dürfen nachträglich verschärft werden (kritisch)
- *Nicht* auf Rechtsprechung, d.h. nachträgliche Änderungen ständiger Spruchpraxis ist zulässig (str.)

Das *Gebot der Rückwirkung zugunsten des Täters*, § 2 III StGB, bezeichnet die Geltung stets des milderen Gesetzes bei nachträglicher Aufhebung oder Änderung des zur Tatzeit geltenden Gesetzes zugunsten des Täters

(beachte: Ausnahme bei sog. Zeitgesetzen, § 2 IV StGB: gilt stets Gesetz zum Tatzeitpunkt)

### Verbot unbestimmter Strafgesetze und Strafen – Bestimmtheitsgebot (nullum crimen, nulla poena sine lege certa)

*Ausgangspunkt:* Normen des Strafrechts müssen *bestimmt*, d.h. ausreichend deutlich gefasst sein.

*Gründe:* Schutz vor Willkür des Gesetzesanwenders, Grundlage für die Selbstbindung von Exekutive und Judikative; Gewaltenteilung (Gericht sollte nicht „im Wege der Auslegung“ selbst neues Recht setzen); Generalpräventiv kann das Strafrecht nur wirken, soweit für den Normadressaten hinreichend erkennbar ist, welches Verhalten verboten ist; Schuldvorwurf nur bei ausreichender Bestimmtheit mgl.

Wann es sich um noch zulässige Bestimmtheit oder bereits um unzulässige Unbestimmtheit handelt, ist strittig: *gewisses Maß an Unbestimmtheit* ist sprachlich oft unvermeidbar – oft bieten sich mehrere Interpretationsmöglichkeiten an; problematisch sind „wertausfüllungsbedürftige Begriffe“, unbestimmte Rechtsbegriffe, Generalklauseln (Bsp. Niedrige Beweggründe, Beleidigung, Verwerflichkeit, Fahrlässigkeit); Vorteil einer „wagen“ Formulierung bleibt die Einzelfallgerechtigkeit

Im *Allgemeinen Teil* des Strafrecht herrscht – absichtlich - eine Fülle unbestimmter Begriffe: dort bleibt es Rechtsprechung und Lehre überlassen, sich um eine Konkretisierung zu bemühen

- Gebot der Bestimmtheit ist auch bei richterlicher Auslegung zu beachten
- Geltung auch im Bereich der Deliktsfolgen (zumind. Strafform), unbestimmt bleibt etwa Strafraumen (Schuldangemessene Bestrafung, vgl. § 46 StGB)

## Strafrecht – Grundlagen der Fallbearbeitung

### 1. Erfolgreiche Fallbearbeitung - Sachverhaltsanalyse

- **Fall verstehen** (zuerst konkrete Aufgabenstellung erfassen, SV mehrmals lesen)
- **Aufbau** (Geschehen in Tatkomplexe einteilen, Pers. nach mgl. Stfbk. ordnen )
- **Probleme erkennen** (Gedanken notieren, SV als Arbeitsmittel, keine Interpret.)
- **Hintergrundwissen**
- **Schwerpunkte setzen** (Zeit einteilen, Lösungsskizze – im StrafR knapp halten)
- **Obersätze entwickeln**
- **Subsumtion/Unproblematisches im Urteilsstil!**

### 2. Gutachtentechnik und Urteilsstil

#### a) Gutachtentechnik – „vorwärts“

1. **Begriff nennen** - Frage aufwerfen/Obersatz bilden
2. **Definition** - abstrakt Voraussetzungen zur Bejahung der Frage benennen
3. **Subsumtion** - prüfen, ob im konkreten Fall Voraussetzungen vorliegen  
(ggf. begründen, argumentieren)
4. **Konklusion** – aufgeworfene Frage bejahen oder verneinen

↓  
„fraglich → folglich“

#### b) Urteilsstil – „rückwärts“

1. **Ergebnis aufzeigen**
2. **Begründung**

↓  
„so → da“

## Strafrecht – Sachverhaltsanalyse und Gutachtentechnik

### Fall: Sachverhaltsanalyse

#### 1. Tatkomplex : Die Fahrradreifen

Strafbarkeit der E: wegen des Zerstechens der Reifen gem. § 303 I

#### 2. Tatkomplex: Der Vorfall im Café

Strafbarkeit der E: wegen des Stoßes gem. § 223 I

Strafbarkeit der K: wegen der Äußerung „Du fiese, alte Kuh“ gem. § 185

Strafbarkeit des H: wegen des Schlages gegen E mit dem Eiskartenständer  
gem. §§ 223 I, 224

Strafbarkeit des H: wegen des Schlages mit dem Eiskartenständer gem. § 303 I

#### 3. Tatkomplex: Geschehen im Bad

Strafbarkeit der E: wegen des Hineinstoßens in die Wanne gem. § 212

### Fall: Gutachtentechnik

#### 1. Tatkomplex:: Strafbarkeit von E wegen § 303 I – Reifen zerstechen

Es müssten **Sachen** vorliegen.

Sachen sind körperliche Gegenstände, § 90 I BGB.

Reifen sind körperliche Gegenstände.

Also liegen Sachen vor.

Begriff

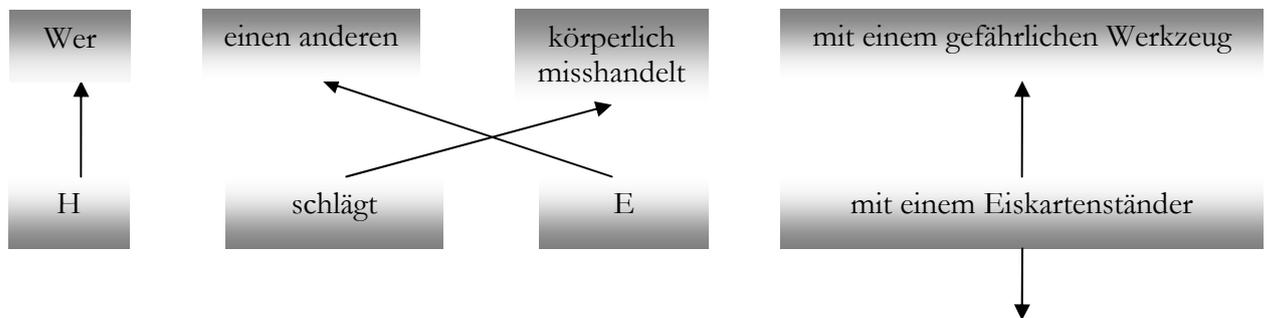
Definition

Subsumtion

Konklusion

usw. bis Tatbestandsmerkmal 1 (Sache) bis 3/4 (fremd, beschädigt oder zerstört) = Rechtsfolge

**Tatbestand** - §§ 223 I, 224 I Nr. 2, 2. Alt



**Sachverhalt**

**! Problem:** spätestens an dieser Stelle mit der Subsumtion unter die Tatbestandsvoraussetzungen beginnen

### Fall: Urteilsstil

Bei den Reifen handelt es sich um Sachen, § 90 I BGB. Da diese H gehörten, waren sie für E fremd. E hat die Reifen zerstört. Durch das Zerstechen hat E deren Gebrauchsfähigkeit aufgehoben.

*Kürzer:* Indem E die Reifen des H zerstückte, hat sie fremde Sachen zerstört.

**Urteilsstil a) und Gutachtenstil b) gezielt einsetzen!**

Die Reifen waren für E fremde Sachen a) – Fraglich ist, ob E diese beschädigt oder zerstört hat ... b)

## Prüfungsschema Strafbarkeit (Hat sich X strafbar gemacht?)

Ermitteln möglicher Strafnormen, dann für jede einzelne Strafnorm:

